

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

## 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Kall für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW.S.564) – SGV.NRW.2023 – hat der Rat der Gemeinde Kall mit Beschluss vom 10. April 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2014 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan mit dem**

Gesamtbetrag der Erträge auf	25.941.518	EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	26.936.447	EUR

im **Finanzplan mit dem**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	24.118.484	EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	23.236.328	EUR

mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	13.975.450	EUR
---	------------	-----

mit dem

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	14.525.450	EUR
---	------------	-----

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	3.037.989	EUR
--	-----------	-----

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	0	EUR
---	---	-----

### § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf und/oder	0	EUR
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.	994.929	EUR

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

8.000.000,00 EUR

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 1.  | <b>Grundsteuer</b>   |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 295 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 455 v.H. |
| 2.  | <b>Gewerbsteuer</b>  | 455 v.H. |

## § 7

Soweit im Stellenplan kw-Vermerke (künftig wegfallend) angebracht sind, dürfen frei werdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

Die im Stellenplan angebrachten ku-Vermerke (künftig umzuwandeln) haben die Wirkung, dass jede freiwerdende Stelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln ist.